



Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11:

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 6. Oktober 2021
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Haushaltssatzung 2021
 - Sanierungssatzungen „Äußere Oststadt“, „Arche“, „Brühl“, „Michaelisstraße“, „Innere Oststadt“
- > Flurbereinigungsverfahren
- > Versteigerung

Nichtamtlicher Teil

Seite 2:

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 11 bis 14:

- > Ausschreibungen: Stellenangebote

Seite 15 bis 20:

- > Ergebnisse des Verkehrsversuches Talstraße
- > Kulturtipps Erfurter Museen
- > Buga: Dank an die fleißigen Helfer!
- > Kita in Stotternheim

Interkultureller Markt der Möglichkeiten mit Impfkation

Am heutigen Freitag veranstaltet das Büro des Migrations- und Integrationsbeauftragten gemeinsam mit dem Netzwerk für Integration der Landeshauptstadt den Interkulturellen Markt der Möglichkeiten. Dieser findet von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Barfußruine Erfurt statt. Vereine, Projekte und Initiativen der Integrationsarbeit stellen hier an Informationsständen ihre Arbeit vor. Für ein interkulturelles Programm mit Musik und Tanzdarbietungen ist gesorgt. Bereits ab 14:00 Uhr wird die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen vor Ort sein und eine Impfkation durchführen. Sprachmittler in Arabisch und Persisch stehen zur Unterstützung zur Verfügung. Eine Anmeldung für die Impfung ist nicht notwendig. Das Mitbringen der Versichertenkarte der Krankenkasse, des Impfausweises und ggf. eines Ausweises ist ausreichend. Geimpft wird mit Johnson & Johnson. ■

Die Zukunft der Defensionskaserne ist gesichert



Defensionskaserne auf Petersberg wird wiederbelebt

Erfurter Investor will für einen Mietermix behutsam sanieren

Die Defensionskaserne auf dem Petersberg hat einen neuen Eigentümer. Der Erfurter Investor Frank Sonnabend hat das seit Jahren leer stehende Gebäude von der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) gekauft. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart. Vorher hatte der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtages dem Geschäft zugestimmt. Damit findet eine zwei Jahrzehntelange Suche nach einem Investor mit tragfähigem Nutzungskonzept ein glückliches Ende. „Frank Sonnabend ist in der Lage, alte Immobilien zu entwickeln. Insofern bin ich sehr froh, dass er sich nun an die Defensionskaserne herantraut, auch, wenn mir das vom Land versprochene Landesmuseum natürlich lieber gewesen wäre“, sagte Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Sonnabend will in der Defensionskaserne Mieter und Start-ups aus den Bereichen Kultur und Medien, Kreativwirtschaft, Handwerk und Gastronomie unterbringen. Zusätzlich ist er laut Kaufvertrag verpflichtet, der Stadtverwaltung ein Drittel der 9.000 Quadratmeter Nutzfläche für eine museale Nutzung anzubieten. Im aktuellen Museumskonzept, das noch in diesem Jahr dem Stadtrat vorgestellt werden soll, gibt es bereits konkrete Vorstellungen, welche städtischen Museen in

den hinteren Teil des riesigen Gebäudes einziehen könnten. Gespräche zwischen dem neuen Eigentümer und der Kulturdirektion über mögliche Modalitäten laufen bereits. „Der Petersberg mit der Defensionskaserne ist schon aus sich heraus ein musealer Ort, der mindestens in Teilbereichen durch die Stadt Erfurt genutzt werden sollte, gerade auch in Verbindung mit der Peterskirche“, sagte Erfurts Kulturbeigeordneter Dr. Tobias J. Knoblich. Sonnabend will das zwischen 1828 und 1831 erbaute Gebäude umfassend sanieren, wobei er in der Lokalpresse ankündigte, dass er behutsam vorgehen wird. Das Dach soll bleiben, genauso wie die Strukturen im Inneren mit den drei Treppenhäusern. Auch die Spuren der Zeit sollen an und im Gebäude weiterhin sichtbar bleiben. Dass der Investor mit Denkmälern umgehen kann, hat er beim Industriedenkmal „Kontor“ im Erfurter Norden schon bewiesen. Hier gestaltete er an der Hugo-John-Straße eine Industriebrache zum lebendigen Zentrum der Kreativwirtschaft, in dem sich verschiedene Nutzer aus Kunst, Gastronomie, Architektur und Technologie gegenseitig befruchten. Für dieses Projekt hat er den Thüringer Denkmalschutzpreis und den Thüringer Staatspreis für Baukultur 2020/2021 in der Kategorie Innenarchitektur erhalten. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Alles Buga oder was?

Eine Freundin geht. In neun Tagen. Mich macht das traurig. Denn diese Freundin ist mir ans Herz gewachsen. Unzählige Male habe ich ihren Namen in den vergangenen Monaten im Mund gehabt. Noch viel öfter habe ich ihren Spitznamen geschrieben. Im April habe ich mit ihr gelitten. Anfang Juni habe ich mich für sie gefreut. Im Sommer habe ich wegen ihr die wenigen Hochs begrüßt und die vielen Tiefs verflucht. Mein professionelles, aber auch privates Verhältnis zu ihr war überaus eng. Und nun geht sie. Einfach so.

Am 10. Oktober endet die Buga Erfurt 2021. Ich bin mir ziemlich sicher, dass es Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, zumindest ein bisschen so geht wie mir. Oder etwa nicht? Ich glaube, dass auch die größten Nörgler (und von denen gab es im April zumindest in den Sozialen Medien viele) tief in ihren Herzen spüren, dass die Bundesgartenschau das Beste war, was uns in Erfurt in diesem Corona-Jahr passieren konnte: wegen der aufmunternden Blütenpracht im Egapark, wegen des spektakulären Festungsgrabens auf dem Petersberg, wegen des Aunteichs und der vielen Wohlfühlplätze in der Geraaue und und und. Durch die Buga konnten wir das virusfreie Draußen besonders genießen. Überall gab es Neues, gab es Schönes. Ein wahres Geschenk. Die Schau hat allgemein die Stimmung gehoben. Sie hat die

Stadt gefüllt mit glücklichen Menschen. Sie hat auch die Corona-Verluste von Händlern, Restaurantbetreibern und Hotels verringert.

Sogar in der Zeit der heftigsten Shitstorms hatte es Oberbürgermeister Andreas Bausewein immer gesagt: Bei der Abschlussveranstaltung werden sich alle streiten, wer die Idee zur Buga in Erfurt hatte, weil sie so ein Erfolg werden wird. Und so, wie er es prognostizierte, ist es gekommen. Keiner zweifelt mehr an diesem Blütenfest. Alle würden am liebsten weitermachen. Die Rufe nach „Buga light“ im kommenden Jahr oder einer weiteren Buga-Bewerbung werden lauter.

Mal davon abgesehen, dass der Egapark immer mehr als eine „Buga light“ ist, wird auf dem Petersberg 2022 auch etwas geboten. Die tolle Ausstellung in der Peterskirche bleibt bis Oktober, auch Speisen und Getränke sollen weiterhin in Defensionskaserne und Festungsgraben angeboten werden. Und für 2023 plant unser Gartenamt ein völlig neues „Gartenfestival“ auf dem Petersberg. Vielleicht wird es mittelfristig auch wieder eine richtige Buga auf Erfurter Boden geben.

Lassen Sie sich einfach überraschen!

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Erfurter Oktoberfest noch bis zum 10. Oktober



Es ist Rummel auf dem Domplatz! Vom Kinderkarussell bis zum 62 Meter hohen „Gladiator“ sorgen insgesamt 45 Schaustellergeschäfte für Abwechslung. Auch das Riesenrad „Bellevue“ lädt wieder dazu ein, das bunte Treiben von oben zu beobachten. Geöffnet ist das Fest täglich bis 22 Uhr, von Montag bis Freitag ab 14 Uhr, am Wochenende und am 3. Oktober ab 11 Uhr. Mittwochs ist Familientag mit reduzierten Preisen.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter www.erfurt.de/buergerservice. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungszeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich

Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 06.10.2021 um 17 Uhr in der Thüringenhalle, Werner-Seelenbinder-Straße 2, 99096 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften
 - 4.1. aus der Stadtratssitzung vom 14.07.2021
 - 4.2. aus der Stadtratssitzung vom 21.07.2021
5. Aktuelle Stunde
6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen
7. Entscheidungsvorlagen
 - 7.1. Nutzung des Kaisersaals
Drucksache Nr. 2135/20, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL723 „Auf dem hohen Rande“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Drucksache Nr. 0210/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Kaisersaal Erfurt GmbH
Drucksache Nr. 0214/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb
Drucksache Nr. 0221/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.5. Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24
Drucksache Nr. 0279/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750 „Stiftung Naturschutz“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Drucksache Nr. 0477/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.7. Bebauungsplan LIN587 „Am Tonberg“ – Billigung des 2. Entwurfs und erneute öffentliche Auslegung
Drucksache Nr. 0671/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.8. Ausbaustrategie E-Mobilität – Fuhrparkkonzept fortschreiben
Drucksache Nr. 0804/21, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 - 7.9. Betretungsverbot städtischer Einrichtungen für Gewalttäter
Drucksache Nr. 0859/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.10. Investitionskonzept für prioritäre Infrastrukturbereiche
Drucksache Nr. 0876/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV734 „Altonaer Höfe“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Drucksache Nr. 0883/21 Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.12. Neufassung der „Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt – Sportförderrichtlinie“
Drucksache Nr. 1038/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.13. Schulstandort Erfurt-Alach entwickeln
Drucksache Nr. 1040/21, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
- 7.14. Standards zur Sanierung von Jugendeinrichtungen
Drucksache Nr. 1051/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.15. Neue Kleingartenanlage für Erfurt
Drucksache Nr. 1052/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.16. Fahrradfreier Waldspielplatz im Nordpark
Drucksache Nr. 1054/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.17. Unterstützung des Kleingartenbeirates
Drucksache Nr. 1116/21, Einr.: Fraktion CDU
- 7.18. Mülldetektiv für die Stadt Erfurt
Drucksache Nr. 1122/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.19. Verlängerung der Sanierungsatzung ALT489 Bahnhofsquartier Erfurt
Drucksache Nr. 1143/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.20. E-Mobil Invest – Förderung der Elektromobilität in Erfurt
Drucksache Nr. 1201/21, Einr.: Fraktion CDU
- 7.21. Schulnetzplan Berufsbildende Schulen der Landeshauptstadt Erfurt 2022/23 bis 2027/28
Drucksache Nr. 1212/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.22. Durchsetzung der Pflichten im Bahnhallenquartier
Drucksache Nr. 1214/21, Einr.: Fraktion SPD
- 7.23. Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats
Drucksache Nr. 1259/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.24. Wahl des dritten Stellvertreters des Vorsitzenden des Erfurter Stadtrates
Drucksache Nr. 1263/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.25. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt
Drucksache Nr. 1272/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.26. Kostenfreies Trinkwasser für Erfurts Bewohner/innen und Besucher/innen
Drucksache Nr. 1290/21, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.27. 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt – Sondernutzungsgebührensatzung
Drucksache Nr. 1311/21, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.28. Umsetzung Bürgerbegehren Radentscheid – Prioritätenliste
Drucksache Nr. 1316/21, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.29. Kulturelles Jahresthema der Stadt Erfurt im Jahr 2022
Drucksache Nr. 1324/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.30. Informationsbereitstellung zum Thema Schwangerschaftsabbrüche (gemäß §219a StGB)
Drucksache Nr. 1354/21, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.31. Neubau Kindertageseinrichtung am Ringelberg
Drucksache Nr. 1360/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.32. Bewerbung Host Town Programm 170 Länder in 170 inklusiven Kommunen
Drucksache Nr. 1397/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.33. Präsentation der Landeshauptstadt Erfurt zum Tag der Deutschen Einheit
Drucksache Nr. 1408/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.34. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Drucksache Nr. 1413/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.35. Familienfreundliche EVAG-Abonnements schaffen
Drucksache Nr. 1432/21, Einr.: Fraktion AfD
- 7.36. Rahmenplan für die Ega
Drucksache Nr. 1435/21, Einr.: Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE., Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
- 7.37. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung)
Drucksache Nr. 1475/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.38. Antrags- und Rederecht gem. § 24 Abs. 6 GeschO in einem Ausschuss
Drucksache Nr. 1594/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.39. Benennung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksache Nr. 1595/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.40. Feststellung über das Ausscheiden von sachkundigen Bürgern
Drucksache Nr. 1601/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.41. Änderung der Ausschussbesetzung
Drucksache Nr. 1611/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.42. Einführung einer Stoffpreisgleitklausel
Drucksache Nr. 1617/21, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN
- 7.43. Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Bürgers für die Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN
Drucksache Nr. 1620/21, Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN
- 7.44. Umsetzung der Drucksache 2446/18 – Beteiligung am Auswahlverfahren des neuen Kulturdirektors/der neuen Kulturdirektorin
Drucksache Nr. 1637/21 Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN
- 7.45. Nachbesetzung eines übrigen Verbandsrates und Bestellung dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen
Drucksache Nr. 1642/21, Einr.: Oberbürgermeister
- 7.46. Neubesetzung sachkundige Bürger/-innen Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Drucksache Nr. 1647/21, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
8. Informationen
 - 8.1. Beteiligungsbericht 2021 der Landeshauptstadt Erfurt
Drucksache Nr. 0985/21, Einr.: Oberbürgermeister

Fortsetzung von Seite 3

8.2. Genehmigung Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Drucksache Nr. 1664/21, Einr.: Oberbürgermeister

8.3. sonstige Informationen

gez. i. V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß §1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17:00 Uhr fortgesetzt wird.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0562/21

der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ SA KRV421 für den Teilbereich Ladestraße (TAS005)

Genaue Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Teilbereich Ladestraße (TAS005) der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ SA KRV421 erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ im Teilbereich Ladestraße wird gebilligt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ im Teilbereich Ladestraße (TAS005) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.
- 03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ – Teilbereich 2 noch nicht abgeschlossen ist.
- 04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ – Teilbereich 2 bis zum 31.12.2030 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Äußere Oststadt“ für den Teilbereich „Ladestraße“ (TAS005)

– 1. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt (KRV 421) vom 14.10.1996 (Beschluss Nr. 329/95), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 02.11.1996, wird für den

in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung wird räumlich begrenzt:

- *im Nordosten* durch das in Verlängerung der Flurstücksgrenze von Flurstück 49 (Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) angeschnittene Flurstück 26/1 (Flur 50, Gemarkung Erfurt-Mitte), die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 49, 29, 12/39, 12/40 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte),

- *im Südosten* durch die südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 12/40, 12/6, 12/26, 3/5, 12,27 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), 9/3 (Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte), quer über das Flurstück 1/3 (Straße Am Kühlhaus; Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 34/9 (Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte),

- *im Südwesten* durch die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1/3 (Straße Am Kühlhaus), quer über Flurstück 304/37 (Wustrower Weg; beide Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte) und Flurstück 24/2 (Straße Am Kühlhaus) bis zur Ecke von Flurstück 17/7 (beide Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), die südwestliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Straße Am Kühlhaus durch das Flurstück 17/7 (Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis ca. 5 Meter nach Beginn des Kurvenradius Ecke Straße Am Kühlhaus/ Eugen-Richter-Straße,

- *im Westen* durch die Verbindung in nördliche Richtung quer durch die Flurstücke 17/7 und 24/2 bis zum Schnittpunkt der nordwestlichen Bordkante der Straße Am Kühlhaus mit den Flurstücken 24/2 und 32 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), die östliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße durch die Flurstücke 32, 48, 49 (Eugen-Richter-Straße; alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum Ende der Bordkante an der Einfahrt zum Grundstück Eugen-Richter-Straße 26, quer über Flurstück 49 (Eugen-Richter-Straße; Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum gegenüberliegenden Ende der Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße, die östliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße weiter in nördliche Richtung durch die Flurstücke 49, 48 (Eugen-Richter-Straße; beide Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), 10/30, 10/16 (Eugen-Richter-Straße; beide Flur 55, Gemarkung Erfurt-Mitte) und 26/1 (Eugen-Richter-Straße; Flur 50, Gemarkung Erfurt-Mitte).

Nordöstliche, südwestliche und westliche Begrenzung der Teilaufhebungssatzung entsprechen der Grenze des Sanierungsgebietes.

(aktueller Katasterstand am 12.10.2020)

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom September 2020 (Anlage 1.1) aufgeführten Grundstücke. Der Lageplan im Maßstab 1: 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des

Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung

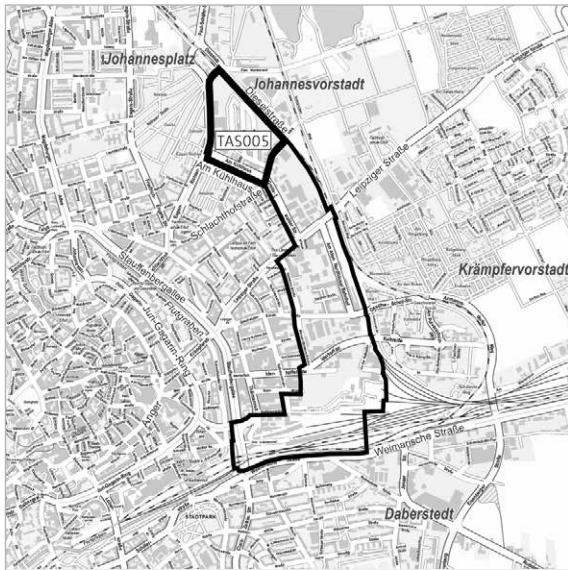
(Fortsetzung auf Seite 5)

Fortsetzung von Seite 4

ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0562/21

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0558/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Verlängerung der Sanierungssatzung Arche Erfurt (EFM003)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet Arche noch nicht abgeschlossen ist.
- 02 Die Sanierung nach der Sanierungssatzung „Arche“ (EFM003) ist in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung Arche Erfurt (EFM003) vom 16. Oktober 1991 (Beschluss Nr. 030/91) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2025 verlängert.

Die Verlängerung der Sanierungssatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

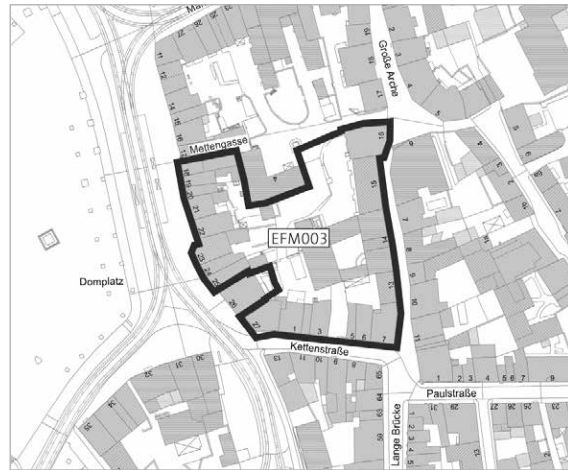
Jedermann kann die Sanierungssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0558/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0637/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Brühl“ SA BRV468 für einen Teilbereich (TAS006)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Teilbereich (TA 006) der Sanierungssatzung Brühl SA BRV468 erfolgreich durchgeführt worden ist. Der Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung Brühl BRV468 im Teilbereich wird zugestimmt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Brühl“ SA BRV468 im Teilbereich (TAS006) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.
- 03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Brühl“ SA BRV468 – Teilbereich noch nicht abgeschlossen ist.
- 04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Brühl“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Brühl“ BRV468 - Teilbereich bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Brühl“ BRV468 für einen Teilbereich (TAS006) – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen

Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Brühl BRV468“ (Vereinfachtes Verfahren) vom 28.07.1999, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15.10.1999, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

- 1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom 10.06.2020 (Anlage 1.1) im Bereich TAS006 aufgeführten Grundstücke.
- 2. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

Fortsetzung von Seite 5

machung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

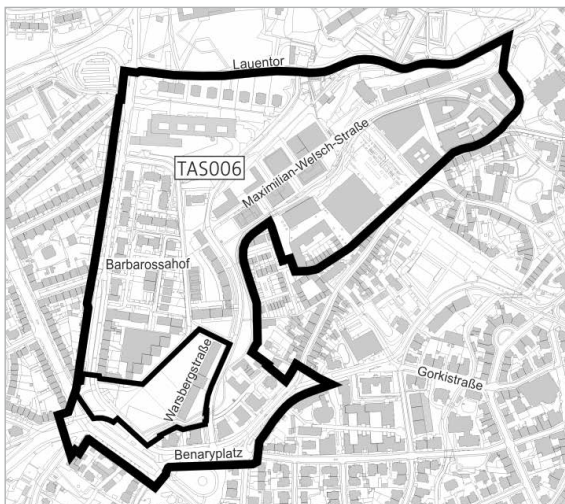
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0637/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0780/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung EFM004 – Michaelisstraße West (AHS007)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet EFM004 „Michaelisstraße West“ erfolgreich durchgeführt worden ist.
- 02 Die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Michaelisstraße West“ (AHS007) wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Michaelisstraße

West“ (AHS007) vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Michaelisstraße West (EFM004) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Endwert wurde zum 31.12.2020 (Wertermittlungstichtag) ermittelt.

Der gemäß § 154 Abs. 3 BauGB nach Aufhebung der Satzung zu entrichtende Ausgleichsbetrag ergibt sich nach § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endwert der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

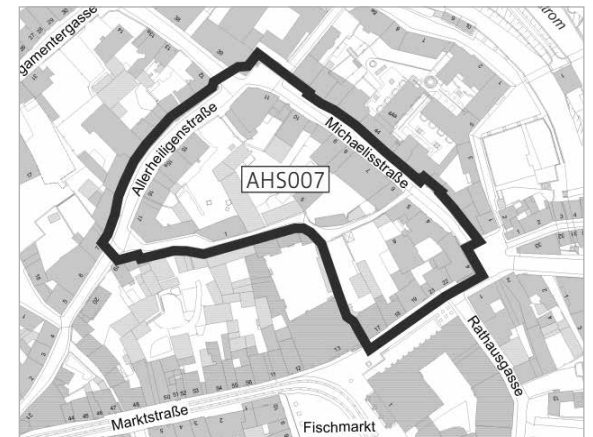
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0780/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1130/20
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt „ SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten östlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (TAS004 - Teilbereich 2) durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004) wird gebilligt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung Innere Oststadt im Teilbereich 2 (TAS004) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.

Fortsetzung von Seite 6

03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten westlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (Teilbereich 1) noch nicht abgeschlossen ist.

04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten westlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (Teilbereich 1) bis zum 31.12.2030 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ KRV420 für den östlichen Teilbereich TB 2 (TAS004) – 2. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innere Oststadt“ (KRV 420) vom 14.10.1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 02.11.1996, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom September 2020 (Anlage 1.1) im Bereich TAS004 (Teilbereich 2) aufgeführten Grundstücke.
2. Der Lageplan im Maßstab 1: 1.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

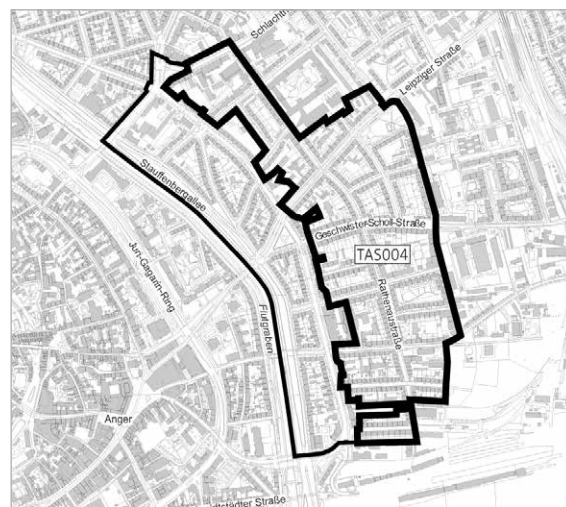
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1130/20

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0674/21

der Sondersitzung des Stadtrates (Haushalt 2021) vom 14.07.2021

Haushaltssatzung 2021 und Haushaltsplan 2021

Genauere Fassung:

01 Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 mit seinen Bestandteilen und Anlagen

- Gesamtplan
- Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt
- Sammelnachweise
- Stellenplan
- Vorbericht
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über den vorläufigen Stand der Schulden, der Rücklagen und der Übernahme von Ausfallbürgschaften
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Theater Erfurt, des Entwässerungsbetriebes, des Thüringer Zooparks, des Erfurter Sportbetriebes, der Multifunktionsarena und der Unternehmen werden beschlossen.

02 Der Finanzplan und das Mehrjahresinvestitionsprogramm werden beschlossen.

03 Die Haushaltsgrundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes 2021 werden beschlossen.

04 Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das schon mehrfach mit Stadtratsmehrheit eingeforderte Personalentwicklungskonzept schnellstmöglich vorzulegen.

05 Weniger städtische Grundstücke verkaufen

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, städtische Grundstücke vorzugsweise im Rahmen einer Erbpacht oder eines Erbbaurechts zu veräußern.
2. Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche städtischen (Teil-) Grundstücke von anderen Nutzern, absichtlich oder unabsichtlich, okkupiert werden und dann eine sinnvolle Bereinigung der Eigentumsverhältnisse zu veranlassen.

06 Vorlage des nächsten Haushalts

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis November 2021 einen Entwurf für den Haushalt 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.

07 Evaluation der Sozialaufgaben und -ausgaben

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum November 2021 eine Übersicht aller freiwilligen Ausgaben, die über die gesetzlichen Standards hinaus gehen, in den Bereichen Soziales und Jugendhilfe der Stadt Erfurt vorzulegen. Dabei soll jede freiwillige Ausgabe begründet werden. In die Übersicht sind die Rechnungsergebnisse aus dem Jahr 2019, die geplanten Ausgaben für 2020 und ggf. die rechtlich vorgeschriebenen Mindestausgaben aufzulisten.

08 Haushaltsausgabereiste im Vermögenshaushalt sichern

Sofern im Vermögenshaushalt der Stadt Erfurt veranschlagte Mittel in diesem Jahr nicht bzw. nicht in Gänze verausgabt werden, wird der entstandene Haushaltsausgabereist in den nächsten Vermögenshaushaltsplan der Stadt Erfurt übertragen.

09 Planung und Bau der Zentralen Leitstelle Mitte

Der Stadtrat bekennt sich zur Planung und zum Bau

Fortsetzung von Seite 7

der Zentralen Leitstelle Mitte.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Planung und dem Bau der Zentralen Leitstelle Mitte so schnell wie möglich zu beginnen, bzw. diese fortzusetzen.

10 Standort Garten- und Friedhofsamt

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verlagerung des Garten- und Friedhofsamtes an einen anderen Standort und die Nutzung der Flächen/Gebäude als Schulausweichstandort zu prüfen. Das Ergebnis ist dem für Liegenschaften zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

11 Erfurter Bodenfond

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung einer sozialen Bodenordnung die Haushaltsstelle „Erfurter Bodenfond“ neu einzurichten.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Haushaltsentwurf 2022 ff. eine Anschubfinanzierung i. H. v. 1. Mio. Euro in die Haushaltsstelle einzustellen.

12 Neuordnung und Erweiterung von Patenschaften für Baumscheiben und Grünflächen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bestehenden Möglichkeiten von Patenschaften zur Pflege von Baumscheiben und Grünflächen neu zu ordnen und öffentlich zu bewerben.

Die Erweiterung der Patenschaften folgt unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Es bleibt bei der klassischen Mitmach-Patenschaft zur Pflege und Begrünung von Baumscheiben.
- (2) Daneben wird eine neue Gießpatenschaft angeboten und als dritte Möglichkeit wird für Baumscheiben und/oder Grünfläche eine „Finanzpatenschaften“ angeboten, bspw. um sich an einer Blühwiese mit Bepflanzung mit insektenfreundlichen Pflanzen, Heckenlandschaften oder dem Mulchen zu beteiligen.

Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, die Patenschaften mittels einer Website analog „Gieß deinen Kiez“ (Berlin) oder „Leipzig gießt“ zu unterstützen und zu koordinieren. Hierzu prüft das Garten- und Friedhofsamt bestehende Konzept anderer Städte auf ihre Umsetzbarkeit für Erfurt und berichtet dem zuständigen Fachausschuss.

13 FFW Azmannsdorf

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab 2022 ff. die Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahme „FFW Azmannsdorf“ im Haushalt einzuplanen.

14 Wirtschaftsförderung – Stabsstelle City-Management

Der Arbeitsbereich der City-Managerin ist als Stabsstelle direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet. Der einzurichtenden Stabsstelle „Wirtschaftsförderung – City-Management“ ist mit dem Haushaltsentwurf 2022 ff. ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin in Vollzeit aus dem Personalbestand zuzuordnen.

Das Aufgabengebiet der City-Managerin wird von der Altstadt erweitert, sodass weitere Gebiete der Innenstadt, bspw. der Bereich Johannesstraße sowie die Magdeburger Allee erfasst werden.

15 100%ige Kostenerstattung der Schülerbeförderung für die Schüler/-innen ab der Klassenstufe 11 ab 2022

1. Ab dem Haushaltsjahr 2022 erstattet die Stadt

Erfurt den Schüler/-innen ab der Klassenstufe 11 die Kosten der Schülerbeförderung vollständig.

2. Zur Umsetzung von Nummer 1 hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat bis 30. September 2021 eine Neufassung der Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995 vorzulegen.

3. Die durch die vollständige Kostenerstattung prognostizierten zusätzlichen Ausgaben von rund 200.000 EUR pro Jahr sind in den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 und des Finanzplanes einzustellen.

16 UA 69000 Gewässerunterhaltung – Hochwasserschutz Maßnahme „Linienhafter Hochwasserschutz“ Kerspleben/Töttleben

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahme „Linienhafter Hochwasserschutz“ Kerspleben/Töttleben mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband/Gewässerunterhaltungsbetrieb für 2021/22 vertraglich zu vereinbaren und über den Stand den Stadtrat sowie den Ortsteilrat Kerspleben fortlaufend zu informieren.

17 Konzept Kulturbahnhof Zughafen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.12.2021 ein gemeinsames Konzept der Stadtverwaltung Erfurt und der Kulturbahnhof Zughafen GmbH, entsprechend der am 27.06.2018 vom Stadtrat bestätigten Vereinbarung, für die weitere Entwicklung des Kulturbahnhofes, dem zuständigen Fachausschuss zur Prüfung und Diskussion vorzulegen.

18 Azmannsdorf – Neubaues des Feuerwehrrätehauses

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im HH-Planentwurf 2022 die Realisierung des Neubaus des Feuerwehrrätehauses in Azmannsdorf festgeschrieben wird. Hierzu sind mindestens 500.000,00 EUR einzuplanen.

19 Hochheim – Investitionsprogramm Schulneubau

Im Investitionsprogramm sind in der Haushaltsstelle 26000.94005 zusätzlich folgende Ausgaben zu planen:

- 2022: 2 Mio. EUR (2. Bauabschnitt)
- 2023: 8 Mio. EUR (3. Bauabschnitt)
- 2024: 5 Mio. EUR (4. Bauabschnitt)

20 Hochstedt – Neubau des Rad-Geh-Weges

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Haushalts-Planentwurf 2022 die Planungskosten für den Neubau des Rad-Geh-Weges von Hochstedt zum Bahnhof nach Vieselbach einzustellen sind. Dabei sind idealerweise Kosten für den Grundstückserwerb zu inkludieren.

21 Molsdorf – Investitionsprogramm Schulneubau

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Investitionsprogramm 2022 unter der Haushaltsstelle 26000.94005 zur Fertigstellung der Bauabschnitte 2 - 4 der Thüringer Gemeinschaftsschule 6, Wartburgstr. 71, Hochheim, finanzielle Mittel wie folgt zu planen:

- 2022: 5,2 Mio. EUR (2. Bauabschnitt)
- 2023: 8 Mio. EUR (3. Bauabschnitt)
- 2024: 5 Mio. EUR (4. Bauabschnitt)

22 Molsdorf – Sicherungsmaßnahmen zur Reduzierung von Oberflächenwasser

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, finanzielle Mittel im HH-Plan 2022 für entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Reduzierung von Oberflä-

chenwasser, welches bei Starkregenereignissen in die Ortslage Molsdorf fließt, bereitzustellen.

23 Moskauer Platz – Schulinvestitionen

Erhöhung der in den Haushaltsstellen 21100.94228 (Grundschulen GS 28, Bukarester Straße 4, Moskauer Platz) und 22500.94023 (Regelschulen RS 23, Bukarester Straße 3, Moskauer Platz) eingestellten Mittel um jeweils 100.000 Euro für Planungsleistungen.

24 Stotternheim – Neubaues einer Schulsporthalle

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der Haushaltsstelle 21100.94041 des Vermögenshaushalts bereitgestellten Mittel für die Planung eines Neubaus einer Schulsporthalle in Stotternheim an ein externes Planungsbüro zu vergeben. Die Planung soll bis zur Leistungsphase 3 erfolgen und bis zum dritten Quartal 2022 abgeschlossen sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig gemäß § 57 Abs. 3 i. V. m. § 59 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 ThürKO und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 14.07.2021 (Beschluss zur Drucksache 0674/21) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 756.078.754 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 155.609.623 EUR

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.100.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird auf 15.676.259 EUR festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Inves-

Fortsetzung von Seite 8

titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.

5. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird auf 0 EUR festgesetzt.
6. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 36.363.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird auf 49.850.000 EUR festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.
6. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4¹

¹nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 550 v. H.
 2. Gewerbesteuer 470 v. H.
- gemäß Stadtratsbeschluss 1438/16 vom 21.09.2016 - Hebe-Satzung.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird auf 400.000 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird auf 650.000 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigen-

betrieb Multifunktionsarena Erfurt wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 22.09.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.09.2021 (Az.240.3-1512-03/21-EF)

1. den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2021 i. H. von 32.100.000 EUR genehmigt;
2. den in § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ für das Jahr 2021 i. H. von 15.676.259 EUR genehmigt;
3. den in § 3 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 i. H. von 36.363.000 EUR genehmigt und
4. den in § 3 Nr. 2 der Haushaltssatzung für den Eigenbetrieb „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ für das Jahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. von 49.850.000 EUR genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2021

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2021 ab Freitag, dem 01.10.2021 bis Montag, dem 18.10.2021 im Rathaus, Fischmarkt 1, Zimmer 357 zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahr 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnah-

me in der Stadtkämmerei zur Verfügung gehalten.

Auf Grund der aktuellen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 655-2201 erforderlich. ■

Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses einer Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Landeshauptstadt Erfurt, **Gemarkung Büßleben, Flur 6, Flurstück 29/2** wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 15.10.2021 bis 16.11.2021

in der Zeit von 9 bis 15 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG in der geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 16.09.2021

gez. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Merten
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ■

Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Landeshauptstadt Erfurt, **Gemarkung Stotternheim, Flur 2, Flurstück 1611**, wurde eine Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermes-

Fortsetzung von Seite 9

sungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 15.10.2021 bis 16.11.2021

in der Zeit von 9 bis 15 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG in der geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 17.09.2021

gez. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Merten
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Thür. Landesamt für Geoinformation
und Bodenmanagement
Flurbereinigungsgebiet Gotha

Flurbereinigungsverfahren Tiefthal, kreisfreie Stadt Erfurt, Az.: 1-3-0322**I Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Tiefthal nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 FlurbG i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Tiefthal erstellten und mit Datum vom 30.04.2021 genehmigten 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG werden den bisher Berechtigten

Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Tiefthal wird mit Wirkung vom

04.10.2021

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani

Flur 1, Flurstück Nr. 119
Flur 6, Flurstücke Nr. 7, 18, 145/16

Gemarkung Kühnhausen

Flur 1, Flurstücke Nr. 171/6, 172/4, 173/3, 174, 176/1, 178/1, 179, 181, 182, 185, 186, 187, 188/4, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197/1, 199/1, 201, 202, 203, 204/1, 206, 241/177, 249/183, 250/184, 251/200, 252/200, 253/200, 280/195, 281/195, 282/195, 344/180, 345/180, 370/177, 371/177, 372/177, 376/207, 377/207

Gemarkung Salomonsborn

Flur 2, Flurstücke Nr. 1, 202, 211, 218, 220/1, 221, 222, 244, 248, 329/36, 335/210, 359/109

Gemarkung Tiefthal

Flur 2, Flurstücke Nr. 174/2, 175, 178, 180 184/3
Flur 4, Flurstücke Nr. 1, 3, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/9, 274/6, 275/6, 326/7, 327/7, 416/10

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und aus Anlage 2 (2 Karten im Maßstab 1:2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht, sie liegen wie unter Punkt 2. angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlage 1 und Anlage 2 liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsbehörde Stadt Erfurt im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, 99092 Erfurt, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)
zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de).

Zusätzlich können die Unterlagen für den oben angegebenen Zeitraum auch im Bürgerhaus in Tiefthal, zu den Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters eingesehen werden.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
 - für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungs-

plans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),

- für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Tiefthal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Tiefthal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch die TG der Flurbereinigung Tiefthal sicher zu stellen.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Tiefthal wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III Entschädigung

Durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Tiefthal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigte Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Tiefthal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement - Flurbereinigungsgebiet Gotha (ehem. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Tiefthal vom 21.12.2000 unanfechtbar ist,
2. die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Tiefthal mit Datum vom 30.04.2021 genehmigt wurde und
3. der Vorstand der TG der Flurbereinigung Tiefthal mit Beschluss vom 09.09.2021 die Besitzeinweisung TG der Flurbereinigung Tiefthal in die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen mittels vorläufiger Anordnung nach § 36 FlurbG beantragt und die Dringlichkeit der Maßnahmen gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet hat.

Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet daher keinen Aufschub, sodass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zu

Fortsetzung von Seite 10

Gunsten der TG der Flurbereinigung Tiefthal vor Ausführung des Flurbereinigungsplans erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz- Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gotha, den 17.09.2021

DS

Im Auftrag
gez. Gerald Heilwagen
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung

der Beschlüsse Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ vom 28.08.2021

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 25.08.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers für das abgelaufene Jagdjahr, einstimmig.
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages – Jagdjahr 2020/21:
 - o Der Reinertrag wird auf Grund Geringfügigkeit nicht zur Auszahlung gebracht und der Rücklage zugeführt.
 - o Auf die gesetzliche Ausschlussfrist des Auskehranspruches wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Protokoll der Versammlung kann beim Jagdvorsteher nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hans-Werner Fischer
Vorsteher der Jagdgenossenschaft

Versteigerung eines sichergestellten Fahrzeuges

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt am Dienstag, dem 12.10.2021, neben der öffentlichen Versteigerung von Fundsachen (Beginn: 16 Uhr auf dem Außengelände des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1), fol-

gendes Fahrzeug gemäß § 24 Abs. 3 Thüringer Ordnungsbekanntmachungsgesetz zu versteigern:

Fahrzeughersteller/-typ:	Volkswagen Polo (Az. 32-03-2704/rei/2212032)
Identifikationsnummer:	WVWZZZ6RZHY191973
Erstzulassung:	31.03.2017
Farbe:	weiß
Kraftstoff:	Benzin
Emissionsklasse:	EURO6
Leistung/Hubraum:	44 kW (60 PS)/999 ccm
Tacho-/km-Stand:	unbekannt
nächster HU-Termin:	04/2022

Das Fahrzeug ist nicht zugelassen und ohne Fahrzeugpapiere und -schlüssel.

- Das Fahrzeug kann am 12.10.2021 ab 14 Uhr am Versteigerungsort besichtigt werden. Das Fahrzeug wird im augenscheinlichen Zustand und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung versteigert. Die Zahlung des Gebotsbetrages hat in bar zu erfolgen. Der Erwerber des Fahrzeuges erhält von der Landeshauptstadt Erfurt eine Bescheinigung über dessen Erwerb. Die amtliche Verwahrung des Fahrzeuges endet mit der Zahlung des gebotenen Betrages.

Bürgeramt

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Leiter
Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt
(m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. **Erforderlich sind:**
 - eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
 - Führungs- und Leitungserfahrung
2. **Wünschenswert sind:**
 - Berufserfahrung im Aufgabengebiet
 - umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
 - anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanage-

- ment, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

Bewertung: E 15 TVöD

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

Projektleiter (m/w/d)
Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung,
befristet bis zum 31.12.2026

Anforderungsprofil:

1. **Erforderlich sind:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom(Universität) oder

- Master) in der Fachrichtung Stadt-, Regionalplanung, Raumplanung, Architektur oder Landschaftsarchitektur
- eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet, bevorzugt im Bereich der Projektsteuerung
- Fahrerlaubnis Klasse B (in Kopie beifügen!)

2. **Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite Kenntnisse des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Verwaltungsrechts, des Arbeits- und Tarifrechts sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- einschlägige Kenntnisse zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere: BauGB und BauN-VO sowie anzuwendende Fachplanungsgesetze
- eine gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens verbunden mit fachlichem Wissen und Können sowie gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine selbständige Arbeitsweise und Initiative sowie Adressatengerechtigkeit

Bewertung: E 13 TVöD

Bewerbungsfrist: 1. November 2021

Fortsetzung von Seite 11

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)
Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der
Städtebauförderung,
befristet bis zum 31.12.2026

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Stadt-, Regionalplanung, Raumplanung, Architektur oder Landschaftsarchitektur
- eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet, bevorzugt im Bereich der Projektsteuerung
- Fahrerlaubnis Klasse B (in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Verwaltungsrechts sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- einschlägige Kenntnisse zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens verbunden mit fachlichem Wissen und Können sowie gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine selbständige Arbeitsweise und Initiative sowie Adressatengerechtigkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 1. November 2021

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d)
Bauausführung,

davon eine Stelle unbefristet, eine Stelle befristet
bis 31.12.2029
und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau
- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB,

HOAI, Baustellenverordnung

- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
- Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Hauptsachbearbeiter (m/w/d)
Anlagentechnik

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verkehrssystemtechnik, Verkehrs- und Transportwesen oder Verkehrswirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Verkehrsplanung und Verkehrstechnik oder
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Verkehrswesen oder Verkehrsanlagen oder
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektronik mit dem Schwerpunkt technische Verkehrsanlagen
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Planung und Baubetreuung von Verkehrsanlagen
- umfassende Fachkenntnisse im Bereich technischer Verkehrsanlagen und im Straßenverkehrsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse des Vergabe- und Vertragsrechtes, der Standardsoftware und die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie einem ausgeprägten Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Amt für Datenverarbeitung** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) DV-Organisation

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung (Wirtschafts)-Informatik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung

2. Wünschenswert sind:

- berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement, insbesondere bei der Administration von Anwendungen, in der Anwendungsentwicklung (Programmierung), bei der Administration von Systemen und Datenbanken sowie in der Nutzerbetreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell des Datenschutzrechts
- Belastbarkeit, Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 6. Oktober 2021

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)
Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) Heizung, Lüftung,
Sanitär (HLS)
befristet bis 31.12.2030

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Fortsetzung von Seite 12

In der **Stadtkämmerei** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Hauptsachbearbeiter (m/w/d)
Gewerbesteuer**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst oder
- mit nachgewiesener langjähriger Berufserfahrung im Fachbereich Steuern (vorzugsweise Gewerbesteuer) auch die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in einer betriebswirtschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung bzw. ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 9b/E 9c

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse im Abgaben- und Steuerrecht (insbesondere im Gewerbesteuerrecht) sowie umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Standard- und fachspezifischen Software (insbesondere SASKIA GEWIK)
- Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere GewStG, GewStDV, GewStR, AO, FVG, GewO, EU-DSGVO, VwVfG, VwGO, BGB, HGB, GmbHG, InsO, ThürKAG, ThürGemHV, ThürVwZVG
- physische und psychische Belastbarkeit, eine sehr gute Urteilsfähigkeit sowie lösungsorientierte eigenständige Arbeitsweise und Verantwortungsbereitschaft

Bewertung: Beschäftigte: E 10 TVöD/Beamte: A 11 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 11. Oktober 2021

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)
Elektrotechnik**
befristet bis 31.12.2030

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung))
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautechnischen Vorschriften sowie des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Rechnungsprüfungsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Prüfung
Schwerpunkt Tax Compliance und
steuerrechtliche Vorgänge**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Steuern bzw. Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst oder den gehobenen Zolldienst
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des geforderten Hochschulabschlusses bzw. der geforderten Laufbahn

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse in der Organisation und Durchführung von steuerlichen Betriebsprüfungen
- anwendungsbereite Kenntnisse im Steuerrecht, insbesondere Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerrecht sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, strukturiertes Planungs- und Organisationsverhalten, Konfliktfähigkeit, eine gute Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten sowie ausgeprägtes fachliches Wissen und Können

Bewertung: Beschäftigte E 11 TVÖD/Beamte: A 12 BesO desThürBesG

Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2021

Hinweis:

Personen, die in den vergangenen fünf Jahren für die

Landeshauptstadt Erfurt sowie ihre Sondervermögen und ihre Beteiligungen bei der Erstellung von Steuerklärungen mitgewirkt haben bzw. steuerberatend tätig waren, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen Gewährleistung des Selbstprüfungsverbot und Ausschluss von Befangenheit im Prüfungsverfahren).

Im **Rechnungsprüfungsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Prüfung
Schwerpunkt IT-Verfahren**

Anforderungsprofil

1. Erforderlich sind:

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verwaltungsinformatik bzw. Wirtschaftsinformatik
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des geforderten Hochschulabschlusses

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse in der Organisation und Durchführung von IT-Projekten
- anwendungsbereite Kenntnisse im IT-Prozessmanagement, im Aufbau und Betrieb digitaler Infrastruktur sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, strukturiertes Planungs- und Organisationsverhalten, Konfliktfähigkeit, eine gute Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten sowie ausgeprägtes fachliches Wissen und Können

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 29. Oktober 2021

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Verwaltung für kommunale Kitas**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtung oder ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in einer öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8 TVöD

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Vergaberecht, ThürKO und ThürGemHV

Fortsetzung von Seite 13

- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Arbeiten, eine selbstständige Arbeitsweise und Initiative
- Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2021

Bewertung: Beschäftigte: E 9b TVöD/Beamte: A 10 BesO des ThürBesG

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadtoberinspektors (BesGr. A 10 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Im **Thüringer Zoopark** ist folgende Stelle zu besetzen:

Fachkraft (m/w/d) Zootierpflege und –betreuung
Hier: Schwerpunkt Futtermeisterei und Haus- und Nutztiere

Anforderungsprofil:**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Tierpfleger in der Fachrichtung Zoo, Tierheim/Tierpension oder eine abgeschlossene Ausbildung als Landwirt
- ein Führerschein der Klasse B (Bitte in Kopie beiliegen)

2. Wünschenswert sind:

- eine einjährige Berufserfahrung in der Tierpflege
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Tier- und Naturschutzes (EU-Zoorichtlinie, Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Haltung von Wildtieren, Ortsrecht)
- ein Führerschein der Klassen C1 und L
- Einfühlungsvermögen, Mut und Entschlossenheit im Umgang mit Tieren
- Eigeninitiative, eine selbstständige Arbeitsweise sowie eine gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, eine gute Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen und ein damit verbundenes gutes teamorientiertes Verhalten, hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein breites und tiefgreifendes fachliches Wissen und Können im Aufgabenbereich

Bewertung: E 5 TVöD

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2021

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersicht-

lichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

www.erfurt.de/ausschreibungen

Ende der Ausschreibungen

Bürgerbeteiligung zur weiteren Verkehrsberuhigung des Wenigemarkts

Der Wenigemarkt spielt eine zentrale Rolle für den Liefer- und Anwohnerverkehr, gleichzeitig ist der Platz mit seiner umfangreichen Außengastronomie ein beliebter Treffpunkt. Daraus ergeben sich Konflikte. Viele Nutzerinnen und Nutzer wünschen sich eine intensivere Verkehrsberuhigung des Wenigemarkts, die nun geprüft werden soll. Bis zum 31. Oktober 2021 sind die Erfurterinnen und Erfurter aufgerufen, sich einzubringen.

Grundsätzlich ist der Fahrzeugverkehr auf dem Wenigemarkt gering – dennoch entsteht eine unnötige Verkehrsbelastung durch „Insider“, die ohne Bewohnerparkausweis einen Stellplatz auf dem Rathausparkplatz suchen, die kurz am Junkersand halten, um einen „schnellen Weg“ zu erledigen, oder widerrechtlich auf der Rathausbrücke halten, um ein Eis zu essen. Eine intensivere Verkehrsberuhigung soll das verhindern und die Aufenthaltsqualität auf dem Platz steigern. Die Möglichkeiten der Beschilderung sind jedoch erschöpft: Das Gebiet ist bereits als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, das Parken ist nur für Bewohnerinnen und Bewohner erlaubt. Um die Situation weiter zu verbessern, sind daher nur bauliche Sperren in Form von Pollern möglich. Drei mögliche Standorte sollen diskutiert werden: in der Futterstraße, an der Zufahrt zur Rathausbrücke und am Wenigemarkt selbst auf Höhe der ehemaligen Gaststätte „Zur Börse“.

Eine Pollersperrung könnte vor der Sanierung des Wenigemarkts getestet werden – die ist für das Jahr 2025 geplant. Die Ergebnisse des Versuchs könnten in die

Neugestaltung des Platzes einfließen.

Die Erfurterinnen und Erfurter sind aufgerufen, ihre Meinung einzubringen und die vorgeschlagenen Varianten zu diskutieren. Das Amt für Stadtplanung hat dafür ein Internetforum eingerichtet, das bis zum 31. Oktober unter www.erfurt.de/ef138395 zu erreichen ist. Auch eine Beteiligung per E-Mail an

verkehrsplanung@erfurt.de oder per Post an die Stadtverwaltung Erfurt, Abteilung Verkehrsplanung, 99111 Erfurt sind möglich.

Öffentliche Versteigerung

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen gemäß § 979 BGB und sichergestellter Gegenstände, gemäß § 24 OBG, findet am 12.10.2021 um 16 Uhr auf dem Parkplatz des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, statt.

Die Besichtigung der Fundsachen und sichergestellten Gegenstände ist am o. g. Tag ab 14 Uhr möglich.

Diese Versteigerung wird von einer öffentlich bestellten Auktionatorin, der Sky Sensation, durchgeführt.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen: Fahrräder, div. Einzelpositionen.

Zur Versteigerung stehen folgende sichergestellte Gegenstände: Fahrräder.

Theaterstück für Familien zum Thema Mediensucht

Um die Reflexion und Vorbeugung von Mediensucht geht es im Theaterstück „Kill you!“. Protagonist ist Tim. Tim ist ein ganz normaler Teenager. Er spielt Fußball, chillt mit Kumpels, zockt am Computer. Doch seit einigen Wochen verbringt er immer mehr Zeit mit seinem Lieblingsspiel „Call of the Force“. Denn da ist einfach alles drin: Strategie, Geballer, Action und Rätsel. Er sitzt nächtelang am Bildschirm, beginnt sich abzuschotten, hat langsam Schwierigkeiten, Realität und Fantasie auseinanderzuhalten. Seine Freunde erreichen ihn nicht mehr. Seine Mutter ist überfordert. Und irgendwann stellt sich die Frage: Findet Tim überhaupt noch aus der virtuellen Welt zurück in die echte?

Neben bereits ausgebuchten Schulvorführungen gibt es zwei Termine für Familien:

Donnerstag, 7. Oktober 2021, um 20:00 Uhr

Sonntag, 10. Oktober 2021, um 15:00 Uhr

Zu sehen ist das Stück im KulturQuartier Schauspielhaus im Klostergang 4. Karten sind zum Preis von 8 bzw. 12 Euro erhältlich und können telefonisch unter 0351 85185252 oder per E-Mail an

kontakt@ensemble-lavie.de reserviert werden.

Das Stück nach einem Buch von Daniel Höre wurde von René Rothe unter der Mitarbeit von Eric Jacob für die Bühne bearbeitet. Das Theaterprojekt wird in Kooperation mit der Stadtverwaltung Erfurt umgesetzt.

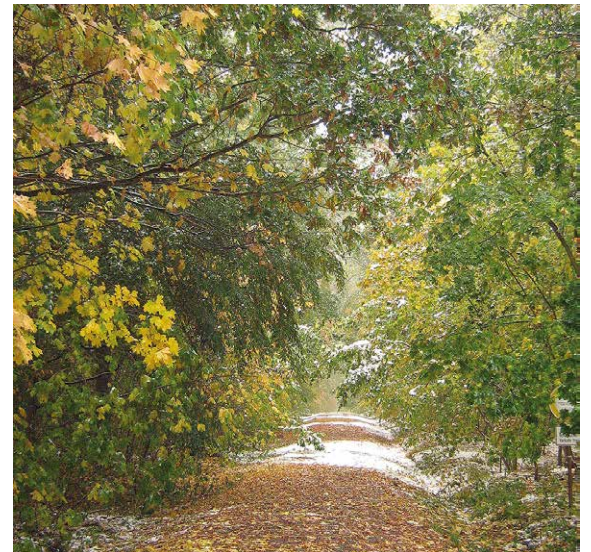
Zum umweltfreundlichen Umgang mit Herbstlaub

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (77) informiert zum Einsatz von Laubbläsern und -saugern

Sobald die Blätter an den Bäumen bunter werden, steigt auch die Nachfrage nach Laubbläsern und Laubsaugern. Die mit Benzin oder Strom betriebenen Geräte versprechen gelenkschonendes, zeitsparendes Beseitigen herabgefallener Blätter. Was die Werbung gern verschweigt: Mit einem Gewicht von bis zu 10 kg sind sie bei längerem Einsatz nicht sonderlich schonend, dafür aber sehr laut, denn Modelle mit Benzinmotor bringen es mit bis zu 110 Dezibel auf die Lautstärke eines Presslufthammers. Zusätzlich belasten die Geräte im Vergleich zum guten alten Laubrechen unsere Umwelt. Neben dem bei Herstellung oder Betrieb entstehenden Rohstoffverbrauch und den Schadstoff-Emissionen liegt das auch an ihrer Wirkungsweise. Insbesondere die Laubsauger sind im wahrsten Sinne tödlich für die Natur: Insekten und Kleintiere werden mit bis zu 220 km/h eingesaugt, verletzt oder getötet, Pflanzensamen werden entfernt und zerstört, dem Boden die für Humusbildung und als Frostschutz wichtige Streuauflage restlos entzogen.

Laubbläser machen ebenfalls keine bessere Figur, denn auch sie schädigen kleine Tiere und Pflanzen, zudem wirbeln sie den zu entfernenden „Dreck“ noch auf. Dadurch erhöht sich die Belastung der Luft mit Schimmelsporen, Feinstaub und Mikroben, auch Tierkot und Reifenabrieb werden effektiv in der Umgebung verteilt. Nicht ohne Grund empfehlen Verbraucherschützer beim Betrieb solcher Geräte Schutzbrille, Mund- und Gehörschutz zu tragen, aufgrund des Lärms müssen gesetzliche Ruhezeiten eingehalten werden.

Warum also nicht wieder zu Laubbesen oder Harke greifen? Das ist nicht nur gesünder, sondern schont neben dem eigenen Geldbeutel auch die heimische Natur und die Nerven der Nachbarn. Statt das Laub aufwendig einzusammeln und zu entsorgen, kann es unter Büschen und Bäumen verteilt oder als Mulch für Beete verwendet werden. So düngt und schützt es die Gartenpflanzen und bietet für Igel, Insekten & Co. einen Lebensraum.



Buntes Herbstlaub im Erfurter Steigerwald – hier darf es auf jeden Fall liegen bleiben.

Blumenschmuckwettbewerb bis Ende Oktober verlängert



Mit seinem naturnahen Vorgarten hat Ronald Müller im letzten Jahr einen ersten Platz belegt. © Ronald Müller

Auch im Buga-Jahr wird Erfurts schönster Blumenschmuck gesucht. Bis zum 31. Oktober können sich die Erfurterinnen und Erfurter am traditionellen Blumenschmuck- und Vorgartenwettbewerb beteiligen, der 2021 zum 30. Mal stattfindet.

Ob im heimischen Garten, auf dem Balkon oder auf dem Schulhof, ob allein oder als Gemeinschaftsprojekt – vier neue Kategorien bieten jedem Pflanzenfreund die Möglichkeit, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Wert gelegt wird in jedem Fall auf eine naturnahe, bienen- und insektenfreundliche Gestaltung, die die biologische Vielfalt fördert.

Die vier Kategorien sind in diesem Jahr:

- Gemeinsam Gärtnern – soziale Projekte (Schulen, Vereine, Kindertages- und Senioreneinrichtungen etc.)

- Ein Blick über den Gartenzaun – der Privatgarten
- Anbauen und Erholen – der Kleingarten
- Gärtnern auf kleinstem Raum – Pflanzkübel und -kästen

Die Teilnahme ist auf das Stadtgebiet Erfurt, einschließlich aller Ortsteile, beschränkt. Wer sich beteiligen möchte, kann die Online-Plattform unter

www.erfurt.de/ef118981 nutzen. Alternativ können die ausgefüllte Teilnahmeerklärung und ein Farbfoto (mindestens 9 x 13 cm) mit Namen und Anschrift an die Stadtverwaltung Erfurt, Garten- und Friedhofsamt, Kennwort „Blumenschmuck- und Vorgarten-Wettbewerb 2021“, Heinrichstraße 78, 99092 Erfurt, gesendet werden. Die gewünschte Kategorie ist bei der Einsendung anzugeben.

Evaluierung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes

Klimaschutz ist eine elementare und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dazu hat sich auch die Landeshauptstadt Erfurt ambitionierte Ziele gesteckt und ein integriertes Klimaschutzkonzept aufgestellt. Am 29. Februar 2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt das Leitbild und die Ziele zum Klimaschutz beschlossen. Das seither gültige Handlungskonzept zum Erreichen dieser Klimaschutzziele für Erfurt wurde zum Stand 2019 evaluiert.

Ziel der Fortschreibung und der Evaluierung ist, die bisherigen Zielstellungen und Maßnahmen zu überprüfen und eventuell neu zu entwickeln. Dafür werden neue Ideen und Lösungsvorschläge gesucht, um einen Fahrplan mit konkret umsetzbaren Maßnahmen für die nächsten Jahre in Erfurt aufzustellen.

Die Evaluation soll Hinweise für künftige und neue Schwerpunktsetzungen auf dem Weg zur Klimaneutralität liefern und eine fundierte Ausgangsbasis schaffen. Ferner ist das Ziel, dass durch die Evaluation zu einer besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des gesamten Klimaschutzprogrammes beigetragen wird. Die Evaluation 2019 wurde von einem Ingenieurplanungs- und Beratungsunternehmen durchgeführt und vom Land Thüringen gefördert.

Die Evaluierung zum Klimaschutzkonzept und der Maßnahmenkatalog sind unter

www.erfurt.de/ef110778 abrufbar. Der umfangreiche Maßnahmenkatalog ist ein Kernbestandteil des Klimaschutzkonzeptes.

Die Beteiligung der Erfurterinnen und Erfurter ist gefragt: Nach Genehmigung des Haushaltes der Landeshauptstadt Erfurt startet im 4. Quartal der Beteiligungsprozess, unterstützt durch ein erfahrenes Büro. Dabei erhalten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Ideen und Vorstellungen zum Weg in eine klimaneutrale Stadt einzubringen.

Ergebnisse des Verkehrsversuchs in der Talstraße liegen vor

Überbreiter Fahrstreifen soll noch im Oktober zur Dauerlösung werden

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und das Tiefbau- und Verkehrsamt haben in der Talstraße einen Verkehrsversuch durchgeführt. Im Kern ging es um die Neuaufteilung des Straßenraumes zu Gunsten des Rad- und Fußverkehrs, mit der eine Führung des Kfz-Verkehrs auf einem überbreiten Fahrstreifen einherging. Da diese Verkehrsführung in Erfurt bisher noch nicht eingesetzt worden ist, wurde die Variante im Rahmen des Verkehrsversuchs getestet sowie durch einen externen Gutachter begleitet und ausgewertet. „Fakt ist, dass der innerstädtische Straßenraum begrenzt ist“, führt Matthias Bärwolff, Beigeordneter für Bau, Verkehr und Sport aus. „Deshalb müssen wir zur Förderung des Radverkehrs auch Maßnahmen ergreifen, die in Erfurt bisher noch nicht üblich waren. Vor diesem Hintergrund liefert uns der Verkehrsversuch in der Talstraße wertvolle Erkenntnisse im Hinblick darauf, welche Effekte eine Lösung mit einem überbreiten Fahrstreifen auf alle Verkehrsteilnehmer hat.“

Durch eine Vorher-Nachher-Untersuchung wurden die konkreten Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen untersucht. Von besonderem Interesse waren dabei Fragen zur Verkehrssicherheit, zum Verkehrsablauf und zur Akzeptanz dieser Lösung. Dazu sind Verkehrserhebungen und -beobachtungen an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten – insbesondere in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag – durchgeführt worden, die den fließenden Kfz- und Radverkehr sowie den Fußverkehr und die möglichen Konflikte berücksichtigen. Die Entwicklung und das Ausmaß von Rückstaus im Kfz-Verkehr waren zu prüfen, zudem wurden Aussagen zu eventuellen Verkehrsverlagerungen in andere Bereiche des Straßennetzes abgeleitet.

Zusammenfassend lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- Der untersuchte Abschnitt weist in der Vorher-Situation deutliche Defizite auf. Diese gehen in erster Linie zu Lasten des Radverkehrs und des Fußgängerverkehrs. Neben Sicherheitsmängeln führt dies auch zu einer mangelnden Attraktivität der umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsarten.
- Unfallzahlen, die Anzahl der beobachteten kritischen Situationen und mangelnde Attraktivität für den nicht-motorisierten Verkehr begründen einen



Die Versuchslösung mit einem überbreiten Fahrstreifen wird im Oktober in eine dauerhafte Lösung überführt.

deutlichen Handlungsbedarf zur Änderung der bisherigen Verkehrsführung.

- Die durchgeführten Maßnahmen mit einer Änderung von zwei Fahrstreifen auf einen überbreiten Fahrstreifen führen nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsqualität für den Kfz-Verkehr oder zu Verlagerungen in das benachbarte Straßennetz.
- Die Verkehrsstärken für alle Verkehrsarten bleiben weitestgehend gleich und unterliegen nur saisonalen Schwankungen.
- Der ursprünglich erwartete optimierte Verkehrsablauf mit nebeneinander fahrenden Pkw stellt sich nicht ein. Es tritt vielmehr ein versetztes Fahren auf, die vorhandene Fahrbahnbreite führt bei höherem Verkehrsaufkommen zu einem häufigeren Überfahren des Schutzstreifens. Die Geschwindigkeiten bleiben auf einem niedrigen, verträglichen Niveau.
- Für den Radverkehr treten deutliche Verbesserungen auf. Die Gefahr durch Dooring-Unfälle – also Stürze, die durch das Öffnen von Autotüren verursacht werden – sinkt merklich und bei geringen und mittleren Verkehrsstärken treten weniger Störungen und Behinderungen auf. Problematisch bleibt

der Verkehrsablauf bei hohen Verkehrsstärken, dabei wird die Schutzstreifenmarkierung häufig überfahren.

- Die verfügbaren Breiten für den Fußgängerverkehr sind größer geworden, auch wenn die laut Regelwerk empfohlenen Maße nicht umgesetzt werden können.
- Der Gutachter empfiehlt die Beibehaltung des überbreiten Fahrstreifens, auch wenn nicht alle Defizite beseitigt werden konnten. Die Stadtverwaltung wird daher voraussichtlich in der Woche vom 11. bis zum 15. Oktober 2021 die versuchsweise Führung in eine Dauerlösung überführen und hierbei geringfügige Anpassungen vornehmen, um insbesondere den Beginn und das Ende des untersuchten Bereichs noch zu optimieren. „Letztendlich zeigen die Ergebnisse positive Effekte der Maßnahme für den Rad- und Fußverkehr auf, ohne dass hieraus negative Auswirkungen für den Kfz-Verkehr entstehen“, ergänzt Matthias Bärwolff. „Jedoch sind auch Grenzen dieser Verkehrsführung erkennbar, sodass eine Übertragung dieser Regelung auf andere Straßen oder Straßenabschnitte im Detail sehr genau geprüft werden muss.“

Zur Geschichte der Erfurter Parkanlagen

Neues Buch des Garten- und Friedhofsamtes ist erhältlich

Zu einer Zeitreise durch Erfurts historische Parks und Anlagen lädt ein neues Buch ein, das in der Buchhandlung Peterknecht und in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz erhältlich ist.

Blumenfelder vor den Toren der Stadt verhalfen Erfurt einst zu dem charmanten Beinamen „Blumenstadt“. Und so wurden jene Blumenfelder zu Vorboten von Erfurts heutigem Stadtgrün, von ausgedehnten Parks und kleinen Anlagen. In der heutigen Thüringer Landeshauptstadt waren es die Wallanlagen, mit denen alles begann und deren Umgestaltung für erste grüne Oasen

in der Stadt sorgte. In der Gegenwart gelang es, die Geraue im Erfurter Norden zu einem beeindruckenden Landschaftspark umzugestalten, in dem die Bedürfnisse von Mensch, Flora und Fauna nachhaltig miteinander verknüpft werden konnten.

Das vom Garten- und Friedhofsamt herausgegebene Buch folgt den Spuren, die grüne Vordenker verschiedenster Epochen in der Stadt hinterlassen haben. Neben der Gesamtschau zur Historie der Erfurter Parks können auch die Parkbroschüren der Grünen Reihe erworben werden.



„Blühstreifen“ noch bis 3. Oktober geöffnet



Foto: Gerhard Mantz, Forever Ago (Videostill), Nachlass Gerhard Mantz

Noch bis zum 3. Oktober kann die große Thementausstellung „Blühstreifen – Zwischen Traum und Zaun“ der Kunsthalle Erfurt und des Erfurter Kunstvereins besichtigt werden. Über 90 Künstlerinnen und Künstler aus neun Ländern, darunter Joseph Beuys, John Cage, Candida Höfer sowie Max Liebermann, rücken darin das Thema „Garten“ in den Fokus der Kunst.

Interessierte haben neben dem individuellen Besuch die Möglichkeit, die Ausstellung im Rahmen von Führungen (donnerstags um 18:00 Uhr und sonntags um 11:15 Uhr) oder während einer kurzen kostenlosen Kunstpause (mittwochs um 12:00 Uhr) zu besuchen. Am Sonntag, dem 3. Oktober, finden sowohl um 11:15 Uhr eine Führung als auch 15:00 Uhr die Abschlussführung mit der Kuratorin Susanne Knorr statt.

Besuchende können in der Ausstellung auf eine Reise durch die Gartengeschichte von ursprünglichen Gärten im alten Ägypten, über Klostersgärten, höfische sowie bürgerliche Gartenkonzepte bis hin zu urbanen Phänomenen der unmittelbaren Gegenwart durch die Sonderschau wandern.

➔ www.kunstmuseen.erfurt.de/km137609

Ausstellung des Erinnerungsortes zu jüdischen Fußballern



Blick in die Ausstellung

„Vom Platz vertrieben. Juden, Fußball und Nationalsozialismus“ heißt die Wanderausstellung des Erinnerungsortes Topf & Söhne, die der Kreissportbund Sömmerda e.V. im September im Kurt-Neubert-Sportpark in Sömmerda eröffnete. Dort wird sie im Programm der Interkulturellen Woche des Landkreises Sömmerda gezeigt. Im Anschluss ist sie bis 10. Oktober im Historisch-Technischen Museum Sömmerda zu sehen.

Die 2015 erarbeitete Ausstellung zeigt den Beitrag jüdischer Spieler und Förderer zur Verbreitung des Fußballs in Thüringen, ihren Ausschluss nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten und die jüdische Sportbewegung als Ort der Selbstbehauptung. Auch zeigt sie, dass eine Kultur des Respekts gegenüber anderen Menschen in den Fußballstadien genauso wichtig ist wie in der gesamten Gesellschaft.

Die Ausstellung wolle mit neuen Perspektiven auf die Geschichte unserer Region auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit eigenen Vorurteilen fördern, so Benjamin Grünwald als Vertreter des Erinnerungsortes und von Spirit of Football e.V.

➔ www.topfundsoehne.de

Kunstinstallationen in Mikwe und Alter Synagoge



Installation in der Mikwe, Foto: Stadtverwaltung Erfurt/Ivo Dierbach

Zum 10-jährigen Jubiläum der musealen Präsentation der Mikwe zieht Kunst in die mittelalterlichen Gemäuer ein: Bis zum 15. Oktober präsentiert der Erfurter Künstler Veit Gossler in der Mikwe und der Alten Synagoge seine eigens für diesen Anlass kreierten Installationen „Reflektionen“.

Die Arbeit nimmt direkten Bezug auf die beiden Orte und eröffnet die Möglichkeit, Mikwe und Synagoge neu zu erleben. Gossler bezeichnet sein Kunstwerk als Spiel der Elemente im Kontext des kulturellen, gesellschaftlichen und menschlichen Wandels im Dasein. Und stellt die Frage „Was nährt unseren Körper, die Seele und wo befindet sich der Mensch im Strom der Zeit und des Seins?“.

Die Installationen sind bis zum 15. Oktober 2021 in der Mikwe während der Sonderöffnungszeiten von Montag bis Freitag 13 bis 16 Uhr zu sehen. In der Alten Synagoge kann das Werk zu den regulären Öffnungszeiten des Museums (Dienstag bis Sonntag, 10 bis 18 Uhr) betrachtet werden.

➔ www.juedisches-leben.erfurt.de

„die.Schotte“ ist Erfurter Kulturpreisträger 2021

Jugendtheater wird für herausragende kulturelle Verdienste geehrt

„Immer bieten die jungen Darstellerinnen und Darsteller eine gute Show: Sie unterhalten uns, sie bringen uns zum Lachen, sie machen uns nachdenklich, sie schenken uns eine gute Zeit! Das ist Schauspielkunst, die uns die jungen Leute bieten. Dafür bin ich sehr dankbar und es macht mich als Oberbürgermeister auch stolz, dass es in unserer Stadt solch einen kulturellen Farbtupfer gibt!“ Mit diesen Worten würdigte Erfurts Oberbürgermeister den diesjährigen Kulturpreisträger „die.Schotte. das Theater“ bei der offiziellen Preisverleihung. Die Landeshauptstadt verleiht alle drei Jahre den Kulturpreis der Stadt Erfurt an Kulturakteure, die mit ihrem Schaffen das kulturelle Leben Erfurts auf besondere Art und Weise prägen und ehrt mit einem Preisgeld von 5.000 Euro ihre herausragenden kulturellen Verdienste. Aus 23 Vorschlägen von über 70 Einreichern musste die Jury den diesjährigen Kulturpreisträger auswählen. Sowohl Kulturvereine als auch einzelne Kulturschaffende wurden vorgeschlagen – langjährig Aktive genauso wie „Neulinge“ in der Erfurter Kulturszene. Aus diesen ganz

unterschiedlichen Vorschlägen wählte die Jury „die Schotte. das Theater“ als Kulturpreisträger 2021 der Landeshauptstadt Erfurt aus.

„Die Schotte steht nie still! Durch die aktive Beteiligung



Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein überreichte die Urkunde an Uta Wanitschke, künstlerische Leiterin der Schotte. Foto: Lutz Edelhoff

von Kindern und Jugendlichen geben sie immer wieder neue Impulse und reagieren gemeinsam auf Bedarfe und gesellschaftliche Entwicklungen. Ihre Improvisationsfähigkeit zeigte sich besonders in der Pandemie – wo kurzerhand die Proben in den digitalen Raum verlegt worden oder Stücke zu Straßentheater- oder Walkact-Stücken „uminszeniert“ wurden. Diesen umfänglichen Kulturaktivismus fand die Jury bemerkenswert und unbedingt auszeichnungswürdig“, sagt Dr. Tobias Knoblich, der als Erfurter Kulturdezernent den Juryvorsitz zum Kulturpreis hatte.

Seit 30 Jahren bereichert die „Schotte“ mit ihrer Arbeit die Kulturszene Erfurts und darüber hinaus. Das Kinder- und Jugendtheater mit angeschlossenem theaterpädagogischen Zentrum bildet den professionellen Rahmen, damit sich Kinder und Jugendliche entfalten können und sich als selbstbewusste Menschen in die Gesellschaft einbringen. Über 250 Aktive ab 10 Jahren nutzen die spielerischen Angebote im Bereich der Nachwuchsarbeit bzw. der Mitarbeit an neuen Stücken.

Dank an die fleißigen Helferinnen und Helfer



Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben maßgeblich zum Erfolg der Buga beigetragen. © Buga Erfurt 2021 gGmbH

171 Tage voller Blütenpracht, einzigartiger Gartenerlebnisse und unvergesslicher Momente gehen in wenigen Tagen zu Ende. 184 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer waren Teil eines ganz besonderen Teams. Gemeinsam mit den Buga-Mitarbeitern, mit Ausstellern, Künstlern und Gastronomen sorgten sie dafür, dass Erfurt ein toller Gastgeber war und bisher mehr als 1,2 Mio.

Besucher eine unvergessliche Zeit erleben konnten. Sie haben vor Öffnung der Gelände für Sauberkeit und Ordnung gesorgt, Mobilitätshilfen verliehen, Tausende Flyer verteilt, Besucherfragen beantwortet, in den Hallenschauen mitgearbeitet oder Besucherströme in die richtigen Bahnen gelenkt und sich mit dem Buga-Mitarbeitern über jeden neuen Besucherrekord gefreut.

Danke für die fleißige Arbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sagen auch Ministerpräsident, Oberbürgermeister und Buga-Geschäftsführerin. Zur Dankeschön-Veranstaltung am 9. Oktober werden alle drei für sie am Grill stehen.

Vorfriede auf das Winterleuchten



© Paul-Philipp Baun

Alle Egapark-Fans müssen sich nach dem Ende der Buga ein wenig gedulden. Die FGL-Themengärten am MDR, der Ausstellungsbeitrag Grabgestaltung und Denkmal und Bereiche der Gartenideen werden zurückgebaut. Ab 5. November öffnen sich die Türen wieder, dann beginnt das Winterleuchten. Geometrische Körper im farbenfrohen Lichtdesign, mystisches Geschichten, besondere Lichtobjekte und viele überraschende Entdeckungen locken Abend für Abend in den Egapark. In diesem Jahr werden neue Areale in das Lichtelebnis einbezogen. Bis zum 16. Januar 2022 lockt die Leuchtmagie in den Park. Ein Programm für große und kleine Besucher und kulinarische Köstlichkeiten sind Teil des magischen Wintererlebnisses.

Ein echter Tipp für die kalten und grauen Tage ist das Danakil Wüsten- und Urwaldhaus, das ab 5. November mit Parköffnung wieder besucht werden kann. Aktuell laufen auch alle Vorbereitungen für den Saisonkartenvorverkauf. Inhaber einer Buga-Dauerkarte erhalten beim Kauf der Egapark-Saisonkarte einen Preisvorteil.

Wiedersehen mit Gießkannen



© Steve Bauerschmidt

Nach langer Abwesenheit auf der Buga und in den Verkaufsstellen, nach einer Reise mit Umwegen sind die Buga-Maskottchen endlich angekommen. Kannelore, Gießbert, Blumian und Gießabella wurden aus der Transportverpackung befreit und stehen in voller Schönheit zum Verkauf bereit.

Das Warten der vielen Maskottchenfans hat nun endlich ein Ende – die gesamte Familie kann als besondere Buga-Erinnerung mit nach Hause genommen werden. Jeweils 2.500 Stück von jeder Kanne – in Summe 10.000 – freuen sich auf gartenfreundliche, pflanzenaffine Gastfamilien. Wie bisher gibt es Kannelore und Gießabella für 24,95 Euro und den Kannennachwuchs für 12,95 Euro zu kaufen. Bei der Lieferung handelt es sich um die unweigerlich letzten Exemplare.

Verkauft werden die Buga-Maskottchen nach einem Sonderverkauf im Egapark in begrenzter Stückzahl in der Erfurt Tourismus GmbH am Benediktsplatz, im Hofladen auf dem Petersberg, in der Buchhandlung Peterknecht und in der Thüringer Tourismus GmbH am Willy-Brandt-Platz.

Rückbau auf dem Petersberg



© Steve Bauerschmidt

Einen ganzen Sommer lang war der Petersberg ein Ort besonderer Buga-Momente. Das Ende der Buga ist auch ein Abschied von den Erfurter Gartenschätzen, der Zeitreise durch die Gartenepochen und anderen Ausstellungsbeiträgen. Geplantes Ende für den Rückbau im Willkommensbereich ist der 29. Oktober 2021, für das obere Plateau der 16. November 2021, für das obere Plateau und den Festungsgraben März 2022. Über die Zugangsmöglichkeiten zu den Flächen wird gesondert informiert.

Kassenschluss am 10. Oktober

Auch die schönste Buga geht einmal zu Ende, am 10. Oktober ist unweigerlich Schluss. Die Abschlussveranstaltung der Buga endet gegen 17.00 Uhr. Die Kassen und der Einlass in die Buga-Geländeflächen Egapark und Petersberg schließen um 17:00 Uhr. Das Gelände ist bis zum Sonnenuntergang für die Besucher nutzbar. Das Feierabendticket steht an diesem Tag nicht zur Verfügung.

Der große Blüten-Countdown läuft

Dahlien, Herbstastern, Zinnien und viele Stauden mit reichem Blütenflor sind die Hauptdarsteller des Buga-Countdowns auf beiden Ausstellungsflächen. Mehr als 200 Dahliensorten sind der besondere Anziehungspunkt im Egapark, die große Staudenschau wandelt ihr Farbspektrum mit Gelb-, Orange und Rottönen hin zum Indian Summer. In den Erfurter Gartenschätzen auf dem Petersberg hat der Herbst Einzug gehalten, verschiedene Gemüsesorten wachsen in Erntegröße in den Streifenpflanzungen, Sorten aus der reichen Erfurter Gartenbautradition und neue Züchtungen. Auf beiden Buga-Flächen zeigt sich der Herbst von seiner schönsten Seite und liefert ganz viele Argumente, noch einmal über die Buga-Flächen zu bummeln. Was erwartet die Besucherinnen und Besucher noch bis zum Buga-Abschluss am 10. Oktober in der letzten Themenwoche „Herbstzauber – Das Buga-Finale“?

Höhepunkte

8. Oktober, 18 Uhr, Sparkassenbühne Petersberg
Taschenlampenkonzert mit der Band Rumpelstil

9. Oktober, 19 Uhr, Sparkassenbühne Petersberg
Gestört aber Geil

Für beide Konzerte sind Platzkarten notwendig.

Florale Themenwelten in den Hallenschauen

Grüne Überraschungen aus Baden-Württemberg – die Bundesgartenschau zieht weiter

2. bis 10. Oktober 2021, Halle 1

Die Abschlusschau der Buga in Erfurt soll sich noch einmal fulminant präsentieren, die Besucher begeistern und in Erstaunen versetzen. Mit einem bunten, farbenfrohen Gruß nimmt die Buga Erfurt 2021 Abschied und macht Lust auf die Buga 2023 in Mannheim.

Der Landesverband Gartenbau Baden-Württemberg-Hessen e. V. wird mit einer spannenden Hallenschau mit Wein und Obst einen Ausblick auf die Buga 2023 in Baden-Württemberg und das „Ländle“ geben.

Exotische Blütenpracht – Floristikschau des Fachverbandes der Deutschen Floristen

7. bis 10. Oktober 2021, Glashaus

Mit der Floristikschau des Fachverbandes der Deutschen Floristen wird ein Höhepunkt und gleichzeitig der Schlusspunkt der Hallenschauen der Buga 2021 Erfurt gesetzt. Die Arbeiten der Floristen nehmen das Thema Orchideen, der letzten Hallenschau im Glashaus, auf und werden die Besucher mit außergewöhnlichen Arrangements exotischer Blumen begeistern. ■



Das große Blumenbeet im Egapark liefert einen fulminanten Endspurt. © Steve Bauerschmidt

BundesgartenCiao – eine launige Bilanz über 171 Tage

Einen Tag vor dem Abschluss des großartigen Gartenfestes geben am 9. Oktober 2021, 16 Uhr, Ministerpräsident und Buga-Botschafter Bodo Ramelow, Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Buga-Chefin Kathrin Weiß, der ehemalige Buga-Dezernent Alexander Hilge und MDR-Geschäftsführer Boris Lochthofen einen unterhaltsamen Buga-Rückblick. Das Großereignis lockte bisher mehr als 1,2 Mio. Besucherinnen und Besucher nach Erfurt und Thüringen und war ein enormer Katalysator für den Tourismus, die Hotellerie und die Gastronomie. Neben der Landeshauptstadt Erfurt als Ausrichter des 171-tägigen Großereignisses profitierten in besonderem Maße die Buga-Außenstandorte mit einem großen Besucheransturm.

Für jeden der Gesprächsteilnehmenden waren die Bundesgartenschau, deren mehrjährige Vorbereitung und detaillierte Durchführung auch ein unvergessliches

persönliches Erlebnis.

Die Gesprächsteilnehmenden geben persönlich und unterhaltsam einen Einblick, wie sie erstmals mit dem Thema Buga konfrontiert wurden, welche Herausforderungen die Buga mit sich brachte und sie auch persönlich verändert hat, welche Emotionen sie mit dem nahen Abschluss der Gartenschau verbinden. Damit wird die Buga als Teamerlebnis, als Zusammenspiel vieler Beteiligter erlebbar. Mehrere Überraschungsgäste bringen neue Aspekte in das Gespräch ein.

Für die Zuhörende besteht die besondere Spannung in der Mischung aus „offiziellen“ Ereignissen, persönlichen Erlebnissen und Entscheidungen, sie erleben die Buga Erfurt 2021 aus einer neuen Sicht.

Termin: 9. Oktober 2021, 16 Uhr, Dauer ca. 1,5 Stunden
Ort: Parkbühne Egapark, Eintritt für Buga-Besuchende frei ■



Die Epochengärten auf dem Petersberg stehen bis zum 10. Oktober in voller Pracht. © Steve Bauerschmidt

Kita-Rohbau in Stotternheim ist fertig

Barrierefreier und energieeffizienter Erweiterungsbau bietet ab Sommer 2022 Platz für 40 Kinder

Am 21. September wurde in Stotternheim Richtfest gefeiert. Der Rohbau des Erweiterungsbaus der Kita „Friedrich Fröbel“ ist fertiggestellt.

Seit Februar 2021 entsteht auf dem Kita-Grundstück am Karlsplatz ein eingeschossiger Flachbau. Er soll Platz für 40 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren bieten, die in vier Gruppen betreut werden. Neben vier Gruppenräumen mit separaten Schlafräumen sind ein Spielflur, zwei Sanitärbereiche, zwei Eltern-Wickelbereiche und weitere Funktionsräume geplant.

Das Gebäude mit einer Grundfläche von 640 m² wird barrierefrei und energieeffizient gebaut. Erneuerbare Energien werden genutzt, nachwachsende Rohstoffe wie Holz kommen zum Einsatz, eine stromsparende LED-Beleuchtung wird eingebaut. Die Nutzung der Warmwasser- und Heizungsanlage für Neubau und Bestand spart nicht nur Fläche, sondern auch Kosten.

Durch Vor- und Rücksprünge des Gebäudes entstehen kleine eingerückte Terrassen. Im Außenbereich wird ein Kleinkindspielplatz mit Nestschaukel, Holzisenbahn,



So soll der Erweiterungsbau in Richtung Garten aussehen. © Erfurt & Partner GmbH

Spielhäuser und weiteren Spielgeräten ausgestattet. Sonnensegel spenden Schatten, eine Rollerbahn dient gleichzeitig als Rundweg durch den Gruppenbereich.

Ab Sommer 2022 sollen die Kleinsten in das neue Gebäude einziehen können. Die Bausumme beläuft sich auf rund 2,31 Millionen Euro.

Sanierung der Marie-Elise-Kayser-Schule ist abgeschlossen

Jugendstilgebäude wurde in sieben Jahren umfassend wiederhergerichtet



Die Sanierung der Staatlichen Berufsbildenden Schule in der Leipziger Straße ist abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Hauptgebäude der Marie-Elise-Kayser-Schule ihre Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen absolvieren, lernen nun unter modernen Bedingungen.

Im Jahr 2014 begann die Sanierung von Dach und Fassade. In EU-weiteren Ausschreibungen wurden insgesamt 65 Einzellose vergeben. Der Umbau erfolgte während des laufenden Schulbetriebs. Für Schulleiterin Silke Knoll, ihr Kollegium und die Schülerschaft bedeutete das: Unterricht an bis zu fünf Standorten gleichzeitig. „Wir mussten viel improvisieren, uns auf immer neue Bedingungen einstellen“, so Knoll. „Aber der Qualität der Ausbildung hat es keinen Abbruch getan.“ Die Schulleiterin fühle sich „privilegiert und sehr glücklich“, dass die Stadt das rund 115 Jahre alte Jugendstilgebäude wiederhergerichtet hat.

Das Schulgebäude ist nun barrierefrei, zwei Aufzüge wurden eingebaut. Eine neue Lehrküche, ein Bad mit Therapiewanne für die angehenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten und vier Labore wurden eingerichtet. Jedes Labor verfügt über einen behindertengerechten Arbeitsplatz. Die entsprechenden Fachräume wurden mit Röntgensimulationsgeräten ausgestattet. Auch die Sporthalle und die Aula wurden saniert und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Auf dem Dach produziert eine neue Photovoltaikanlage umweltfreundlichen Solarstrom.

„Für die Stadt war es herausfordernd, diese Maßnahme zu planen. 10,1 Millionen Euro sind in die Schule geflossen, Fördermittel gab es keine“, sagte Oberbürgermeister Andreas Bausewein. „Aber das ‚Leiden‘ hat sich gelohnt und wird nun mit einem modernen Gebäude belohnt, das nichts von seinem Charakter verloren hat.“



Bundestagsabgeordnete Antje Tillmann (CDU), Matthias Bärwolff (Beigeordneter für Bau, Verkehr und Sport), Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Schulleiterin Silke Knoll in der neuen Lehrküche